

Der blinde Fleck

Denkmalpflege- und Kulturerbediskurs im ECHY 2018

KERSTIN STAMM

SUMMARY

The author explains that in the current discourse of heritage conservation, various parties exhibit a blind spot in their understanding of ‘cultural heritage’. This blind spot is an anatomical, i.e. structural conditionality arising from the interrelated developmental histories of the conservation discipline and modern nation-states. The concepts of cultural heritage that emerged in the context of conservation's theoretical and practical development represent exclusive foundational myths of national collectives (Stamm). As stories telling of the origins and history of a collective, they serve to generate and consolidate communal identity. When, however, the blind spot causes them to be understood and promoted as the prerequisite for membership in the community, they equate political with cultural identity. The resulting impediments to the admission of new members into the community is highly problematic for its social development and thus stands in contradiction to cultural heritage's actual potential, which remains invisible in the aforementioned blind spot. The author explains how a correction of this defect could in fact fulfill the expectations that are being formulated in the European Cultural Heritage Year 2018 – expectations such as the promotion of social cohesion and the cultivation of an individual sense of belonging to the European sphere – and could indeed do so very well. Arguments from new and emerging concepts of cultural heritage are invoked to underpin the theses presented. The still-dominant yet incomplete perception of cultural heritage urgently demands completion. The article closes with a suggestion on how to correct the blind spot in the cultural heritage discourse.

Einführung

Die Jahrestagung des Arbeitskreises begann am Abend des 3. Oktober. Dieser ist in Deutschland als einzig bundesrechtlich festgelegter ein nationaler Feiertag, der in allen 16 Bundesländern begangen wird. Der 3. Oktober ist seit dem Jahr 1990 als „Tag der Deutschen Einheit“¹ der Vereinigung der beiden deutschen Nachkriegsstaaten gewidmet. Ein im Vergleich zu anderen Staaten in Europa besonderes Merkmal dieses deutschen Staates ist der Kulturföderalismus, das heißt, Politik der Bildung, Kunst und Kultur obliegt der strikten Kulturhoheit der Bundesländer. Es gibt kein nationales deutsches Ministerium für Kultur, wie das etwa in Frankreich oder Estland der Fall ist, sondern 16 verschiedene Ministerien für Kultur. Diese stehen über die Kultusministerkonferenz zwar in ständiger enger Verbindung, aber Kultur ist prinzipiell „Ländersache“, was die Festlegung von Feiertagen genauso beinhaltet wie rechtliche Bestimmungen der Archäologie und Denkmalpflege. Es gibt kein nationales deutsches Denkmalschutzgesetz, sondern 16 verschiedene. Wie sieht da nationale Kultur aus?

Der 3. Oktober und der deutsche Kulturföderalismus sind hier aus zwei Gründen angesprochen. Der Feiertag eröffnet erstens das Themenfeld nationaler Identität, Geschichte, Identifikation. Nationale Feiertage zählen zur Staatssymbolik, sie sollen Ausdruck und Anstiftung nationaler Identität eines Kollektivs und dessen individueller Mitglieder sein. Zweitens verdeutlicht der Kulturföderalismus der Bundesrepublik sehr gut eine wesentliche Frage der territorialen Anatomie von Kulturerbe. Das Territorium eines beispielsweise national definierten Kollektivs entspricht in der Regel auch dessen Rechtsraum: Nationale Denkmalschutzgesetzgebung gilt für das jeweils nationale Territorium. Wie sind indessen rechtliche Vereinbarungen und politische Entscheidungen möglich, wenn in diesem Punkt Diskrepanzen bestehen, weil das Kollektiv, alias die „Erbengemeinschaft“, eben nicht die Hoheit über das betreffende Territorium hat, sei es im Fall von Kulturföderalismus, transnationalen oder internati-

onalen Übereinkünften? Wie sieht kulturelle Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Fall aus, wie funktionieren in einer solchen Situation persönliche Identifikation mit dem Kulturraum und kulturelle Gemeinschaftsbildung?

Beide Punkte können hier nicht erschöpfend behandelt werden, sollen aber den folgenden Ausführungen mindestens voranstellen, weil sie als neuralgische Punkte einer bis heute prominenten Auffassung von Kulturerbe zu betrachten sind, nämlich die einer räumlich-chronologischen Identitätsstiftung *durch* Kulturerbe. Diese Auffassung ist in Veröffentlichungen zum Kulturerbejahr 2018 nachweisbar, was den Anlass gegeben hat zu diesem Aufsatz.

Erste These

Medizinisch ist der blinde Fleck eine anatomische Eigenheit des menschlichen Auges; auf der Netzhaut gibt es am Eintrittspunkt des Sehnervs eine Stelle ohne Lichtrezeptoren. Das ergibt im Gesichtsfeld einen Punkt, der nicht gesehen werden kann. Es ist das Gehirn, also eine rationale Leistung, das beziehungsweise die diese anatomisch bedingte Fehlstelle in der Wahrnehmung korrigiert und erst so für ein ganzes Bild sorgt. In Analogie zur Humanmedizin lautet die Behauptung hier, dass im Kulturerbediskurs für das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 ein blinder Fleck zutage tritt.

Jener besteht darin, dass Kulturerbe auch heute noch als Narrativ eines bestimmten kollektiven Ursprungs zur Identitätsstiftung innerhalb der Gemeinschaft herangezogen wird. Kulturerbe wird nach wie vor für die Identitätsstiftung innerhalb einer ausgewählten Gemeinschaft instrumentalisiert und als ‚Zeugnis‘ für deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Territorium oder Raum vermittelt.

Den Identitätsbezug zeigen Formulierungen wie die der Resolution des Europäischen Parlaments für einen integrierten Ansatz für Kulturerbe für Europa: „Cultural heritage plays a significant role in creating, preserving and promoting the contemporary identity of the people of Europe.“² Ebenso stellt die Erklärung von Namur Kulturerbe als Identitätsmarker heraus: „Cultural heritage is a key component of the European identity,“³ und auch die Erklärung von Brügge, in welcher geschrieben steht, „Kulturerbe trägt zur Entwicklung einer gemeinsamen, aber vielfältigen europäischen Identität bei.“⁴ Die beiden letztgenannten Erklärungen gehören übrigens zu den Grundlagendokumenten der Vorbereitung des Beschlusses des Europäischen Parlaments für das

Kulturerbejahr 2018, das heißt, das in ihnen beziehungsweise durch sie manifestierte Verständnis von Kulturerbe wurde und wird über sehr große Reichweite kommuniziert. Dieselbe Auffassung von Kulturerbe ist im *Berlin Call To Action*⁵ vom Juni 2018 zu lesen, verfasst vom *Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz* zusammen mit *Europa Nostra* und der *Stiftung Preußischer Kulturbesitz*: „Our cultural heritage is what makes us European.“⁶ Am Kulturerbejahr beteiligte Projekte, die mit entsprechendem Label und Kommunikationskit ausgestattet und auf der offiziellen Webseite des Kulturerbejahrs gelistet bzw. verlinkt sind, bewerben Kulturerbe ebenfalls als Zugehörigkeits- und Identitätsnachweis, gerade für europäische Identität.⁷

Darüber hinaus ist im das Europäische Kulturerbejahr 2018 begleitenden Diskurs festzustellen, wie Kulturerbe als zeitlich-räumlicher Ursprung einer Gruppe und als Zugehörigkeitsmarkierung der Gruppenmitglieder zu einem bestimmten Raum dargestellt wird. In der Präsentation eines deutschen Projekts für das Kulturerbejahr, *Integrativer Ort Baudenkmal!*, heißt es, dass „baukulturelles Erbe [über Landesgrenzen hinweg] gemeinsame kulturelle Wurzeln verdeutlicht.“⁸ Der gleiche Tenor findet sich im Konzeptpapier des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz: „gebautes und archäologisches Erbe [...] ist der sichtbarste Ausdruck der gemeinsamen europäischen Kulturgeschichte.“⁹ Als Ziel des Kulturerbejahres bezeichnet die Europäische Kommission in einem letzten Quellenbeispiel es, „ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen europäischen Raum zu stärken“, das Motto laute: unser Erbe, wo die Vergangenheit der Zukunft begegnet.¹⁰ Wer ist dieses ‚wir‘? Und was für ein Verlust wäre es, wenn allein der Vergangenheit Zukunftschancen eingeräumt würden! Grundsätzlich übergehen solche Slogans die Tatsache, dass Erbe erst einmal die Gegenwart betrifft. Und damit sowohl alle, die gegenwärtig sind, als auch jene, die es zukünftig sein werden.

Zweite These

Beide Zitatgruppen stehen unter der dargelegten Perspektive nun zur Diskussion. Inwiefern soll den zitierten Auffassungen, die Kulturerbe a) als ‚Beleg‘ einer kollektiven Identität und Vergangenheit und b) als wissenschaftlich erfasstes ‚Dokument‘ einer räumlichen Zugehörigkeit ansprechen, eine ‚anatomische‘, strukturelle Bedingtheit zugrunde liegen? Weil diese Argumente geprägt sind von der gemeinsamen Ursprungsgeschichte von Denkmalpflege

und Nationalstaatenbildung und deren Bestrebungen, die vermeintliche Zusammengehörigkeit eines Kollektivs auf einem bestimmten Territorium wortwörtlich zu begründen. Sich auf die Vorstellung eines „Kulturerbes“ stützende kollektive Geschichtsschreibung zielt(e) auf die Beschreibung einer bestimmten kollektiven Eigenart *in Abgrenzung* zu der anderer Kollektive auf anderen Territorien. National institutionalisierte Denkmalpflege erklärt Baudenkmale und archäologische Kulturgüter zu Zeugnissen der jeweils nationalen Vergangenheit und stellt sie als Herkunftsnachweise (Dokument) und Verortung der Geschichte ihrer Gemeinschaft oder Gesellschaft dar.¹¹ Architektur- und Kulturerbe fungiert so als kollektiver Gründungsmythos.¹² Die beschriebenen Beobachtungen im Kulturerbediskurs 2018 können sehr vereinfacht auf folgende Formel gebracht werden: Kulturerbe ist gleich Ursprung plus räumliche Zugehörigkeit. Ein solcher zeitlich-räumlicher Herkunftsbezug bedeutet aber, dass Kulturerbe als exklusiver Gründungsmythos wirkt, denn wer als Hinzukommender diesen Ursprung nicht teilt, kann nicht zu diesem Kollektiv gehören und bleibt ausgeschlossen.

Es steht nicht zur Debatte, dass Geschichte ein gegenwärtiges Konstrukt ist. Geschichte ist immer geprägt von zeitgenössischer Politik, Macht und Motivation der jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser. Deswegen noch einmal die These vom blinden Fleck: (Auch) Kulturerbe ist eben nicht der Ursprungsnachweis, weder kollektiv noch individuell, und schon gar nicht territoriale Verortung von Zugehörigkeit zu einer kollektiven Identität – wurde und wird aber auch im Jahr 2018 noch so beschrieben. Der blinde Fleck ist es, diese Ursprungsgeschichte der denkmalpflegerischen Disziplin zu ignorieren.

Kritik an diesem sozusagen von Geburt an exklusiven Kulturerbekonzept und die Erkenntnis seiner Beschränkung finden sich nicht erst im *Call for Papers* der Tagung, wo das Gespenst der „Renationalisierung“ angesprochen wird; kontroverse Debatten um Deutungshoheit, Repräsentativität sowie außereuropäische Konzepte von Authentizität und Integrität¹³ haben gerade im Zuge der Internationalisierung des europäisch geprägten Kulturerbekonzepts Beachtung und zunehmende Bedeutung gewinnen können. Zur allgemeinen Dominanz dieses auf der Definition eines ‚eigenen‘ Kulturerbes basierten Modells kollektiver Identität hat gerade die Internationalisierung der Denkmalpflege beigetragen. Isabelle Anatole-Gabriel verweist in ihrem Band über die Geschichte der UNESCO darauf, wie

die Existenz der UNESCO unter der Vorstellung eines Erbes der Menschheit zu einer Förderung nationalstaatlichen Engagements für deren jeweiliges Kulturerbe beitrug, nämlich als „Vergemeinschaftung“ des Erbes der verschiedenen Staaten, was wiederum in den 1960er- und 1970er-Jahren (der Internationalisierung und zweiten Hochzeit der Denkmalpflege) durch Unabhängigkeitserklärungen früherer Kolonien europäischer Staaten eine noch verstärkte ideologische Relevanz erhielt.¹⁴

Die Bestrebungen der Europäischen Union, Kulturerbe zur Förderung einer kollektiven wie individuellen EU-Identität einzusetzen, übertragen nationale Muster kultureller Identität lediglich auf eine höhere Ebene, verlassen aber nicht den Grundgedanken einer räumlich-zeitlichen Verortung von Kultur und kultureller Zugehörigkeit. Das wohlmeinende „Sharing Heritage“ im Slogan des Kulturerbejahrs ist tatsächlich kaum weniger als eine Art „EU-Nationalisierung“. Die zitierten Beispiele zu Identitäts- und Raumbezug bilden nur eine konzentrische räumliche Erweiterung dieses herkunftsbezogenen Modells von Identitätsbildung ab: National kann demnach *auch* europäisch dargestellt werden, so wie national bloß die vorausgegangene Erweiterung der regionalen, diese wiederum nur die der kommunalen, welche jene der lokalen Bedeutungsweite von Kulturerbe war beziehungsweise ist. Warum ist das problematisch? Weil, und das ist der wichtigste Punkt gegen diesen exklusiven Gründungsmythos, eine solche Ursprungsfixierung Kulturerbe zu einem fragilen, weil ausschließenden Konzept macht. Solange „die“ Denkmalpflegepraxis und -theorie, „die“ Kulturpolitik von lokal über europäisch bis weltweit, Kulturerbe dieser Art genealogisch als Ursprungsanker und Herkunftsnachweis nehmen, der die Zusammengehörigkeit und Zugehörigkeit von Individuen zu einem ihnen nicht mehr persönlich bekannten Kollektiv legitimieren soll, hängen Zusammen- und Zugehörigkeit des Kollektivs von eigenen Nachkommen ab. Aber weder sind Menschen heute noch lebens- geschweige denn generationenlang sesshaft, noch richtet sich demografische Entwicklung nach politischen Zielen, sodass dieses exklusive Verständnis (von kultureller Identität) ohne weiteres (auch) zukünftigen Bestand haben könnte. Die nationalen kulturerbebasierten Gründungsmythen kollektiver kultureller Identität stehen längst selbst infrage. Die Erklärung der eigenen Europäizität als neuen wahren Zusammenhangs der kollektiven Heterogenität in Europa hilft da nicht weiter und kann kaum ein neues Zu-

sammenghörigkeitsgefühl entfachen, weil auch sie den permanenten Widerspruch von Verschiedenheit und Identität (Gleichsein, Gemeinsamkeit) nicht wegerklären kann.

Dritte These. Korrektur des blinden Flecks

Was ist die Schlussfolgerung daraus? Der höchst wirksame¹⁵ Gründungsmythos Kulturerbe soll nicht abgeschafft, sondern nur in einem Detail korrigiert werden. Dazu sei kurz an die Funktionsweise von Mythen erinnert. Ein Mythos als eine nicht mehr oder kaum noch nachweisbare bekannte Erzählung schafft Verbindung zwischen all denjenigen, die diese Erzählung kennen. Im Weitererzählen an neu Hinzukommende kann die Gruppe an sich fortbestehen, auch wenn es nach und nach niemanden mehr gibt, der die ursprüngliche Form der Erzählung kennt. Das Dazugehören zum Kollektiv ergibt sich aus der Teilhabe am Hören und Erzählen in der Gegenwart, dem *gemeinsamen* Erinnern besagter Geschichte, „shared history“ im Wortsinn. Dieser Aufsatz plädiert für eine rationale Korrektur des blinden Flecks im aktuellen Kulturerbediskurs und verlangt den Verzicht auf die Herkunftsbehauptung durch Kulturerbe.

Der Vorschlag lautet, Kulturerbe erstens nicht als „Zeugnis“ von Geschichte (das kann gleichwohl Inhalt der geteilten Erzählung, Zuschreibung sein) und nicht als Identitätsstifter (das kann gleichwohl eine Konsequenz, nur eben nicht der Grund des Umgangs mit ihnen sein) auf Basis dieser Geschichte, sondern als gemeinsame öffentliche Ressource im öffentlichen gemeinsamen Raum verstanden und auch so kommuniziert zu wissen. Der Vorschlag lautet vor allem aber zweitens, die Gemeinschaftszugehörigkeit nicht über eine persönliche Ahnenreihe vor Ort (alias Herkunft), sondern vom gegenwärtigen Dasein und aus der Teilhabe am Umgang mit besagtem Kulturerbe heraus zu entwickeln und zu gestalten, mit anderen Worten: die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft nicht per Abstammung, sondern per Interesse erklären zu lassen und als Grund der Gemeinschaft nicht kulturelle Identität, sondern politische Werte zu definieren. Kultur auf einem bestimmten Territorium „erbt“¹⁶ jeder und jede, der und die das möchte – ein solches offenes Verständnis von Kulturerbe sowie die ihm entsprechende Definition von Erbegemeinschaft wurden schon in der Faro-Konvention¹⁷ festgelegt. Sie ist ein richtungsweisendes Instrument gegen den blinden Fleck und für einen zeitgenössischen, bewussten Umgang mit dem gründungsmythischen Potenzial

der Idee von Kulturerbe: als Gegenstand individueller Rechte, welche ihm Bedeutung verleihen.

Das wohl gewichtigste Argument gegen den aktuell dominanten Diskurs von Kulturerbe als gründungsmythischem Identitätsfaktor für Europa lautet: Es gibt keine kollektive kulturelle Identität.¹⁸ Also auch keine kollektive europäische Identität. Von der kulturellen Identität eines Kollektivs wird es immer so viele Darstellungen geben wie Autorinnen oder Autoren; eine allein gültige Fassung kostet immer die Unterdrückung oder Auslassung von Abweichendem. Kulturelle Identität kann immer nur ein Einzelfall sein. Menschen können Verbindungen zu Kollektiven *gemeinsam* haben und insofern Zugehörigkeiten teilen, aber ihre persönliche Zugehörigkeit, auch zu verschiedenen Gruppen, bleibt einzigartig. So wird im *European Manifesto for Multiple Cultural Affiliation* in Punkt 6 die Grundlage der multiplen kulturellen Affiliation erklärt: „Individuals all share identity bonds with a group or other individuals but, at the same time, each individual’s own specific mixture of such bonds – whether family, linguistic, religious, national, ethnic, sexual or professional – is unique.“¹⁹ Insofern reicht es eben nicht, zu Aussagen wie „Das Erkennen des kulturellen Eigenwerts fördert interkulturellen Dialog und die Akzeptanz der kulturellen Identität anderer“²⁰ in der Fußnote auf die Konvention von Faro oder das European Manifesto zu verweisen, wenn oben im Text durch solche Aussagen das alte Modell kultureller kollektiver Abgrenzung fortgeschrieben wird.²¹

Auf ihrer Hauptversammlung im Juni 2018 verabschiedete die deutsche UNESCO-Kommission eine Resolution gegen Kulturerbe als Abgrenzung. Jene weist in Punkt 3 „überholte und falsche Konstruktionen von ausschließlich national oder regional gedachten Identitäten oder ethnisch/religiös/kulturell begrenzten Zugehörigkeiten“²² zurück. Weiter heißt es in Punkt 9, alle Verantwortlichen seien aufgerufen, die UNESCO-Konventionen und -Programme voranzubringen und deren Erkenntnisse stärker zu berücksichtigen. Das vom DNK verfasste Konzept zum Kulturerbejahr beschreibt aber gerade kulturelle Identität als Unterschied zwischen „eigen“ und „anders“.²³ Die Resolution setzt fort mit der Forderung, stärker zu berücksichtigen, dass das „Menschheitserbe [...] zugleich lokal, national, europaweit und global identitätsstiftend [wirkt] und [...] das kollektive Gedächtnis [stärkt]“²⁴. Ist dieser widersprüchliche Ansatz die Lösung für alle Identitätsprobleme mit Kulturerbe oder ihre Ursache?

Mit welcher Begründung kann die beabsichtigte Sinnstiftung auf einer bestimmten räumlich-geografischen Ebene wie eben Europa besondere, „eigene“ Betonung erhalten, wenn tatsächlich alle Bedeutungskreise von lokal bis global gleichzeitig eine Rolle spielen und zu beachten sind?²⁵

Diese konzeptuelle Widersprüchlichkeit bzw. Inkonsequenz im Modell des exklusiven Gründungsmythos Kulturerbe tritt schließlich besonders deutlich zutage in der Anerkennung der Heterogenität der eigenen Kultur bei ihrer gleichzeitigen Dann-irgendwie-doch-Homogenität auf nächsthöherer Ebene im viel gepriesenen „Dialog der Kulturen“ bzw. „interkulturellen Dialog“.²⁶ Wenn die eigene Kultur so unendlich vielfältig ist, wie kann sie dann eindeutig gegenüber anderen sein?²⁷ Und wenn das „eigene“ Kulturerbe zugleich lokale, nationale und weltweite „Identität“ stiftet, worauf gründet sich dann die nationale Hoheit darüber? Mit dem Verzicht auf den wie auch immer zu fassenden Zugehörigkeitsauftrag und kollektiven Identitätsstiftungsauftrag Kulturerbe gäbe es solche Widersprüche gar nicht, weil die verschiedenen Werte ohne Exklusivitätsansprüche gar nicht in Konflikt treten können: Es gibt keine kollektive kulturelle Identität. „‘Cultures‘ do not dialogue ... It is women and men who do ...“²⁸ Durch rationale Korrektur des blinden Flecks ist Kulturerbe nicht als vereinheitlichender²⁹ Gruppenmarker, sondern als gemeinsames (und überdies unterschiedlich gerichtetes) Interesse vieler Verschiedener zu begreifen. Menschen haben, wie im *European Manifesto* beschrieben, hochkomplexe singuläre kulturelle Identitäten, die noch dazu relativ sind.³⁰ Und in der auf die Menschenrechtserklärung gestützten Erklärung für kulturelle Rechte heißt es, dass grundsätzlich kein Mensch gegen seinen Willen einer kulturellen Identitätsgruppe zugeschrieben werden darf.³¹ Wenn also Kulturerbe wie in der Faro-Konvention als offenes Wertekonstrukt beliebig vieler Kollektivmitglieder verstanden werden kann, steht seinem Wert und dessen Steigerung für die Gemeinschaft nichts (mehr) im Wege: als inklusiver und dynamischer, weil mit den gegenwärtigen wie zukünftigen Mitgliedern wandelbarer Gründungsmythos. Als Resümee daher der Vorschlag, statt der kulturellen die politische Identität der Gemeinschaft zur Maßgabe für Zusammengehörigkeit zu machen – was sehr wohl und gerade im Kontext Kulturerbe bestens funktioniert: wenn nämlich Teilhabe und Zugehörigkeit zum Kollektiv auf individuellen Rechten basieren und nicht umgekehrt.

Zurück zum 3. Oktober. Dieser wie erwähnt nationale Feiertag gehört zu den Staatssymbolen des Landes. Diese sind „Sinnbilder der staatlichen Souveränität und Autorität. Sie dienen sowohl praktischen als auch repräsentativen Zwecken [...] und haben darüber hinaus ideelle Bedeutung: als Ausdruck des Selbstverständnisses eines Staates, wodurch sie eben auch der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Staat dienen.“³²

Hierin liegt ein von EU-Seite offenbar noch gar nicht so richtig gesehenes Potenzial europaweiter Aktionen und Programme wie dem Kulturerbejahr 2018: die Vermittlung und Betonung der politischen anstelle der kulturellen Eigenart Europas als Identitäts- und Zugehörigkeitsmerkmal, gerade in der Arbeit für und mit dem Kulturerbe in Europa. Im Herausstellen der politischen anstelle der kulturellen Identität hätte endlich auch eine weitere augenfällige Unklarheit ihre Auflösung gefunden. Im EP-Beschluss und Ratsbeschluss für das Kulturerbejahr 2018 ist in der deutschen, englischen wie auch französischen Fassung bei der Rede von Kulturerbe ein eigenümlicher Bezugswechsel zwischen politischen Werten und architektonischen Kulturgütern im Begriff Kulturerbe festzustellen. In Grund 1 heißt es: „Die im Kulturerbe Europas verankerten Ideale, Grundsätze und Werte stellen eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Dialogs, des Zusammenhalts und der Kreativität Europas dar.“³³ Zugleich wird „Kulturerbe“ als wirtschaftlicher Faktor angesprochen, namentlich für Tourismus und Bauindustrie.³⁴ Im ersten Kontext wird der Begriff Kulturerbe auf kulturelle Errungenschaften bezogen (Prinzipien), im zweiten Kontext auf architektonische Hinterlassenschaften (Architektur).

Mit der Anwendung der im Ratsbeschluss angesprochenen Ideale, Grundsätze und Werte in der Denkmal- alias Kulturerbepflege kann zur Identifikation der jeweils daran Teilhabenden als Mitgliedern eines Kollektivs beigetragen werden. Zusammengehörigkeit und Identität sind eben nur nicht der Grund für die Beschäftigung mit dem historisch-kulturellen Überkommenen und auch nicht der Grund für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Für gemeinschaftlichen Zusammenhalt ist deswegen staatlich-politische Symbolik in Form von Kalendertagen, Jahrestagen und -themen ein wesentlich offeneres und deswegen tragfähigeres Angebot, als es Geschichten seines „kulturellen“ Ursprungs je sein können. Eine Korrektur dieses blinden Flecks im Kulturerbediskurs ist mehr als dringend geboten.

Fazit

Ein Europäisches Jahr des Kulturerbes sollte weniger einer „permanenten Selbstvergewisserung“³⁵, wie es einer der Botschafter des Kulturerbejahres ausdrückte, und Kulturerbe in einer „rasant sich verändernden globalisierten Welt“³⁶ gerade nicht als „Anker“ für „Herkunft, Orientierung“³⁷ dienen. Sondern eine solche symbolträchtige Initiative sollte besser zur tatsächlichen Vermittlung und Praxis politischer Werte wie dem individuellen Recht auf kulturelle Teilhabe und der Anerkennung des permanenten Wandels kultureller Werte, des Wissens und Glaubens eingesetzt werden. Und diese Rechte liegen – hier stiftet der oben angesprochene Bezugswechsel im Ratsbeschluss nämlich unglückliche Verwirrung – sehr viel weniger „in“ den Baudenkmalen, „im“ Kulturerbe selbst als in dem Umgang damit. Und im besten Fall führt die Form des Umgangs zur angestrebten Identifikation mit der Gemeinschaft und zu einem Zugehörigkeitsgefühl.

Im Europäischen Kulturabkommen von 1954 heißt es in Artikel 2, die Vertragsstaaten mögen ihre Landsleute im Kennenlernen und Studieren der Sprachen, Geschichte und Kultur der anderen bestärken und jenen wiederum Einrichtungen gewähren, solches Studium auf ihrem Gebiet durchzu-

führen, wie auch „das Studium ihrer Sprache oder Sprachen, Geschichte und Kultur auf dem Territorium der anderen Vertragsstaaten zu fördern und deren Staatsbürgern Einrichtungen für ein solches Studium auf dem eigenen Territorium zu gewähren.“³⁸ Ein klareres Bekenntnis für das Realisieren und Weitertragen europäischer Werte als diese im Nachkriegsschock des Zweiten Weltkriegs formulierte, den UNESCO-Gedanken des Friedensschaffens in den Köpfen spiegelnde Aufforderung zum gegenseitigen Studium der jeweils verschiedenen Sprachen und Geschichten (im Plural) ist schwer vorzustellen. Die Beschäftigung mit dem unendlich vielfältigen Kulturerbe in Europa eignete sich bestens für deren Umsetzung und ergäbe schlussendlich auch ein vollständigeres Bild von Europa, als es eine einzige Erzählung je reflektieren könnte – und nicht nur im Kulturerbejahr 2018.

Kulturerbe nicht als kulturellen Ursprung und Zugehörigkeitsgrund, sondern als politisches Konstrukt zur Gemeinschaftsbildung zu erkennen und zu fördern – eine solche Korrektur des blinden Flecks würde schließlich auch die Entfaltung des einzigartigen Wertes von Kulturerbe für die Gemeinschaft erlauben.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Bundesministeriums des Innern, <http://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-symbole/staatliche-symbole-node.html> (28.01.2019).
- 2 European Parliament resolution, Doc. P8-TA(2015)0293, Towards an integrated approach to cultural heritage for Europe.
- 3 Ministers of State Parties to the European Cult. Conv.: The Namur Declaration, Doc. CM(2015)94.: A strategy for redefining the place and the role of cultural heritage in Europe, guidelines for the European Cultural Heritage Strategy for the 21st century, S. 1.
- 4 Declaration of Bruges, Declaration of Intent, 9 Dec 2010, Bruges/BE: "The Belgian Presidency of the Council of the European Union declares ... it would be advisable to prepare a specific, long-term plan which searches for possibilities to ensure that the potential of cultural heritage is better incorporated in the general policy of the European Union."
- 5 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz / Europa Nostra / Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin Call to Action. Cultural Heritage for the Future of Europe, Juni 2018, http://european-cultural-heritage-summit.eu/wp-content/uploads/2018/06/BerlinCall_Layout_final_WEB.pdf (28.01.2019).
- 6 Ebd.
- 7 S. beispielsweise Trautwein, Katja: ECHY-Projekt Identitätsschlüssel Kulturerbe-Reportage, <https://sharingheritage.de/projekte/identitaetsschlüssel-kulturerbe-reportage> (28.01.2019).
- 8 Deutsches Fachwerkzentrum Quedlinburg: ECHY-Projekt „Integrativer Ort Baudenkmal“, sharingheritage.de/projekte/integrativer-ort-baudenkmal (28.01.2019)
- 9 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Europäisches Kulturerbejahr 2018. Konzeptpapier [Hervorhebung KST] http://www.dnk.de/_uploads/media/2154_Sharing%20Heritage_DE.pdf (28.01.2019).
- 10 Europäische Kommission, Präsentation The European Year of Cultural Heritage 2018 https://europa.eu/cultural-heritage/about_en (28.01.2019).
- 11 Zur Entstehungsgeschichte von Denkmalpflege als Disziplin und Institution neben deutschsprachiger Literatur sehr erhellend auch Choay, Françoise: *L'Allégorie du patrimoine*, Paris 1992; Poulot, Dominique: *Musée, nation, patrimoine*, Paris 1997; Babelon, Jean-Pierre / Chastel, André: *La notion de patrimoine*, Paris 2008 sowie Swenson, Astrid: *The Rise of Heritage*, Cambridge University Press 2013 und Glendinning, Miles: *The Conservation Movement*, Routledge 2013 u.m.
- 12 Vertiefend erörtert in: Stamm, Kerstin: Gründungsmythen europäischen Erbes. Architekturerbe, in: *Europäisches Kulturerbe. Bilder, Traditionen, Konfigurationen*, hg. v. Winfried Speitkamp, Stuttgart 2013, S. 83–94.
- 13 Zur Kritik der vermeintlichen Selbstevidenz von Kulturerbe vgl. auch Smith, Laurajane: *The uses of heritage*, Routledge 2006.
- 14 Anatole-Gabriel, Isabelle: *La fabrique du patrimoine de l'humanité. L'UNESCO et la protection patrimoniale (1945–1992)*, Paris 2016, hier Seite 150 f.
- 15 Eben aufgrund der besonderen Verknüpfung von Emotionaler und Rationaler, von Wirkung und ihrer soziopolitischen Einbettung bzw. Nutzung, vgl. die Erörterungen der Autorin zum Gründungsmythos Architekturerbe (wie Anm. 12).
- 16 Hierzu unbedingt die Wortherkunft des germanischen Begriffs Erbe beachten: ursprünglich „verwaister Besitz“, in Wortverwandtschaft mit „Arbeit“ und „arm“, https://www.duden.de/rechtschreibung/Erbe_Nachlass_Ueberlieferung (28.01.2019).
- 17 Europarat, Convention on the Value of Cultural Heritage for Society (Faro Convention, 2005), Inkrafttreten 2011. Zu den Erstunterzeichnerländern, die die Konvention seither auch ratifiziert haben, zählen u.a. Portugal, Lettland und Kroatien. Die großen Pionierländer institutionalisierter nationaler Denkmalpflege wie Großbritannien, Frankreich und Deutschland haben bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert; Italien hat 2013 unterzeichnet. Siehe <https://www.coe.int/en/web/culture-and-heritage/faro-convention> (28.01.2019).
- 18 Vgl. die brillante Diskussion des Unterschieds von Differenz und Distanz sowie insbesondere die Unterscheidung von universell, uniform und gemein bei Jullien, François: *Il n'y pas d'identité culturelle. Mais nous défendons les ressources d'une culture*, Paris, 2016.
- 19 Council of Europe, European Manifesto for Multiple Cultural Affiliation, 2007, <https://rm.coe.int/1680abde8> (28.01.2019), hier Definition, S. 58.
- 20 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Konzeptpapier, 2018 (wie Anm. 9), S. 10 und S. 12.
- 21 Vgl. kollektivierende Formulierungen wie „Eigenwert Kultur“ und Anerkennen der „kulturellen Identität anderer“ im Konzeptpapier des Deutschen Nationalkomitees (wie Anm. 9), S. 10 und 12, und ebenso bedenkliche Reden vom „Dialog der Kulturen“ oder auch „Völkerverständigung“ gegenüber der Betonung individueller Verfasstheit im European Manifesto for Multiple Cultural Affiliation (wie Anm. 19) und der Hervorhebung kultureller Rechte als Menschenrechte – also individuelle, persönliche Rechte.
- 22 Deutsche UNESCO-Kommission: Resolution der 78. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich ihrer Sitzung am 8. Juni 2018 in Bamberg. Kulturelles Erbe erhalten, Vielfalt gestalten, Europa stärken. https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/2018_78.Hauptversammlung.pdf (28.01.2019).
- 23 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Konzeptpapier, 2018 (wie Anm. 9).
- 24 Deutsche UNESCO-Kommission: Resolution, 8. Juni 2018 (wie Anm. 22).
- 25 Der Einwand, dass die ganze Wirkungsbreite nur für „Menschheitserbe“ gelten soll, trägt nicht zur Lösung bei, erhellt aber das dahinterstehende Denkmuster. Erbebedeutung wird in dieser Gleichung konzentrisch horizontal gedacht: „Lokalerbe“ wäre demnach nur für die „Lokalen“ wichtig, „EU-Erbe“ besäße über lokale, regionale und nationale hinaus auch Bedeutung für „EU-ler“, als immer weiter entferntere Nachbarn sozusagen, und auf globaler Ebene wäre es „die Menschheit“, die ihr „Menschheitserbe“ wertschätzt.

- 26 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Konzeptpapier, 2018 (wie Anm. 9).
- 27 Hier wäre eine Diskussion der von Jullien (wie Anm. 18) vorgebrachten Unterscheidung zwischen Strukturen einer Kultur und der Kultur an sich anzuschließen. Integration – Erbeantritt und Zugehörigkeitserwerb – ließe sich demnach als strukturelle Konformität verstehen, aber nicht notwendigerweise Uniformität.
- 28 Meyer-Bisch, Patrice: Defining cultural rights, 2009, <https://www.culturalpolicies.net/web/compendium-topics.php?aid=171> (22.01.2019).
- 29 Siehe Jullien (wie Anm. 18).
- 30 Sen, Amartya: Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt, (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 630), Bonn 2007.
- 31 Groupe de Fribourg, Fribourg Declaration on Cultural Rights, 2007, präsentiert vom Observatory of Diversity and Cultural Rights an der Universität Fribourg, engl. Fassung bei <http://hrlibrary.umn.edu/insree/Fribourg%20Declaration.pdf> (28.01.2019).
- 32 Bundesministerium des Innern, <http://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-symbole/nationale-feiertage/nationale-feiertage-node.html> (28.01.2019).
- 33 Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018), Amtsblatt der Europäischen vom 20.5.2017, DE, L 131/1, Grund 1.
- 34 Ebd., Gründe 4 und 5.
- 35 Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, im Interview über das Kulturerbejahr. <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/meldung/news/2016/12/19/echy-2018-wie-kultur-europa-retten-kann.html> (28.01.2019).
- 36 Ebd.
- 37 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Appell Unser Kulturerbe – unsere Zukunft, Berlin 21. Juni 2018, http://www.dnk.de/_uploads/media/2206_Appell%20Unser%20Kulturerbe%20Unsere%20Zukunft_Beschlussfassung.pdf (28.01.2019).
- 38 Europarat, Europäisches Kulturabkommen, 1954. Inkrafttreten 1954. Volltext in der offiziellen englischen Fassung <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168006457e> (28.01.2019).